

**Satzung der Gemeinde Schaafheim
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Schaafheim im Bereich „Adelungstraße/Weinbergstraße“
(Klarstellungssatzung im Bereich „Adelungstraße/Weinbergstraße“)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim hat in ihrer Sitzung am 16.12.2016 auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), folgende Klarstellungssatzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung im Bereich „Adelungstraße/Weinbergstraße“ ist die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schaafheim im Bereich Adelungstraße/Weinbergstraße, um insbesondere die Grundstücke im Bereich der Adelungstraße 9 und 11 (Flurstücke Nr. 346/2 und Nr. 345) zweifelsfrei dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen und somit im Rahmen des § 34 BauGB bebaubar und nutzbar zu machen.

§ 2

Verlauf der Grenze

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schaafheim im Bereich Adelungstraße/Weinbergstraße wird gemäß dem im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000) ersichtlichen Verlauf festgelegt. Der Lageplan vom November 2016 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 2 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schaafheim, den 11.06.2018



Reinhold Hehmann, Bürgermeister



Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 14.06.2018

Schaafheim, den 15.06.2018



Reinhold Hehmann, Bürgermeister

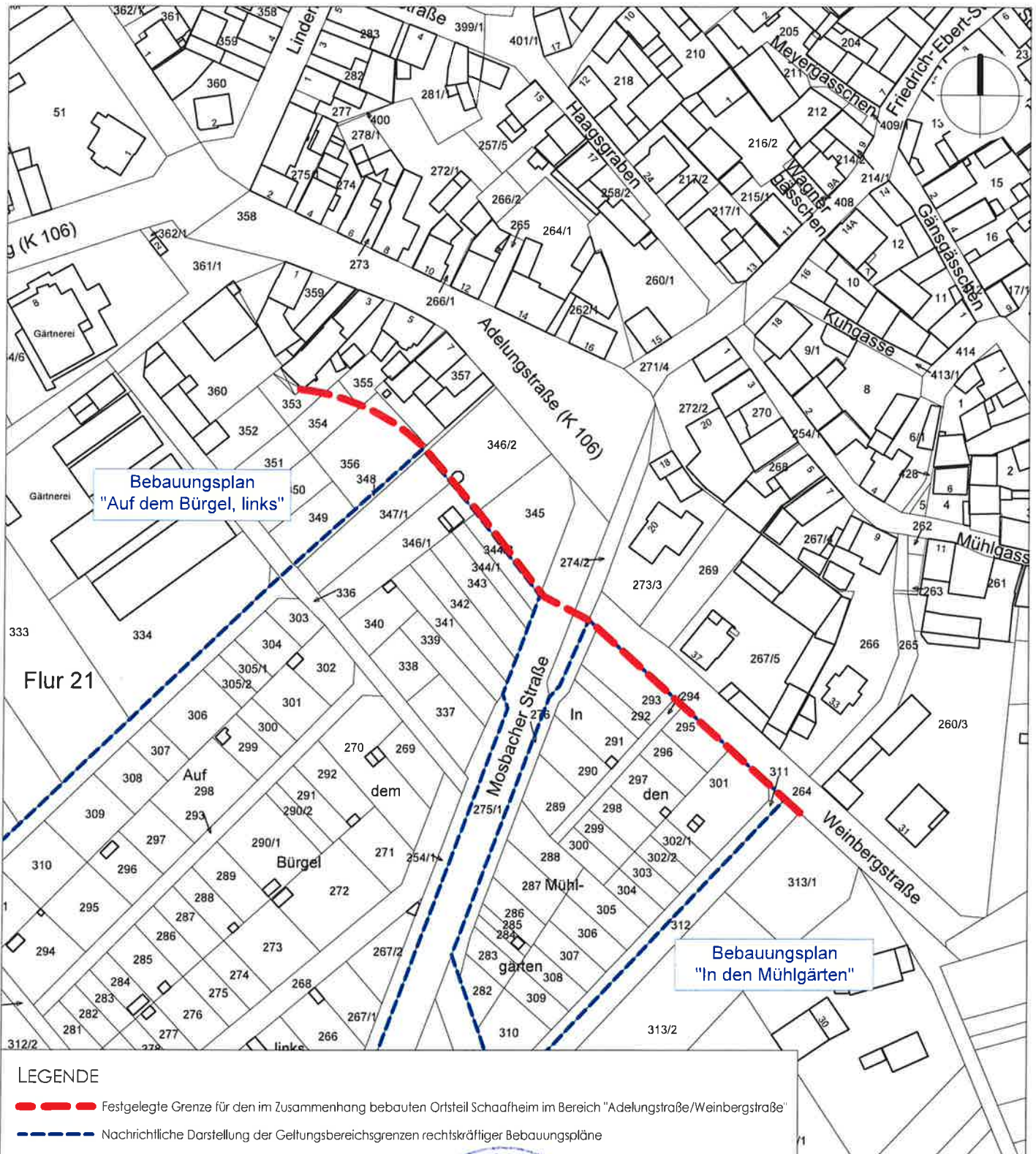


Anlage: Lageplan vom November 2016 im Maßstab 1:1.000 mit der Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schaafheim im Bereich „Adelungstraße/Weinbergstraße“

Anlage zur Klarstellungssatzung der Gemeinde Schaaflheim im Bereich "Adelungstraße/Weinbergstraße" im Ortsteil Schaaflheim:

Lageplan mit der Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schaaflheim im Bereich "Adelungstraße/Weinbergstraße"

November 2016, M = 1:1.000



Schaaflheim, den 11. 6. 2018



Reinhold Hehmann
Reinhold Hehmann, Bürgermeister